



Betreff:

Kärntner Bauordnung 1996; **Verwendung von Bauprodukten**; Richtlinie.

Datum:	28. Dezember 2004
Zahl:	7-AL-EUB-1/35/2004

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Frau Mag. Mariska
Telefon:	05 0536 – 30754
Fax:	05 0536 – 30750 od. 05 0536 – 30740
e-mail:	post.abt7@ktn.gv.at

An

1. alle **Gemeinden des Bundeslandes Kärnten**,
2. die **Bezirkshauptmannschaft Hermagor**, 9620 Hermagor,
3. die **Bezirkshauptmannschaft Villach**, 9500 Villach,
4. die **Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**, 9800 Spittal an der Drau,
5. die **Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt**, 9020 Klagenfurt,
6. die **Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**, 9560 Feldkirchen i. K.,
7. die **Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**, 9300 St. Veit an der Glan,
8. die **Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**, 9100 Völkermarkt,
9. die **Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg**, 9400 Wolfsberg,
10. den **Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt**, 9010 Klagenfurt,
11. den **Magistrat Villach**, 9500 Villach,
12. den **Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Hermagor**, Bezirkshauptmannschaft Hermagor, 9620 Hermagor,
13. den **Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Villach**, Bezirkshauptmannschaft Villach, 9500 Villach,
14. den **Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Spittal an der Drau**, Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau,
15. den **Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Klagenfurt**, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, 9020 Klagenfurt,
16. den **Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Feldkirchen**, Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, 9560 Feldkirchen i. K.,

17. den **Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes St. Veit an der Glan**, Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan,
18. den **Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Völkermarkt**, Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, 9100 Völkermarkt,
19. den **Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Wolfsberg**, Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, 9400 Wolfsberg,
20. die **Wirtschaftskammer Kärnten**, Bahnhofstraße 40 – 42, 9020 Klagenfurt,
21. die **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten**, Bahnhofplatz 3, 9020 Klagenfurt.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 27 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) dürfen für alle Bauvorhaben nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen des § 26 entsprechen.

Gemäß § 26 K-BO 1996 müssen Vorhaben den Anforderungen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes, des Verkehrs, der Zivilisation sowie des Schutzes des Landschaftsbildes und des Ortsbildes nach den Erkenntnissen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, entsprechen.

Die Baubehörden haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gemäß § 34 K-BO 1996 die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es keine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Bauvorhaben gibt.

I. Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen (harmonisierte Normen, europäische technische Zulassungen, anerkannte nationale Normen) nicht vorliegen

1) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind

Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekannt gemachten Regelwerk entsprechen (oder nur unwesentlich abweichen) und das Einbauzeichen ÜA tragen.

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit dem zu erfüllenden Regelwerk ist nach Maßgabe der Baustoffliste ÖA durch

- a) eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers oder
- b) ein Übereinstimmungszeugnis einer hierfür ermächtigten Stelle nachzuweisen.

Liegt ein Übereinstimmungsnachweis vor, so ist der Hersteller berechtigt, zur Kennzeichnung seines Bauproduktes das Einbauzeichen ÜA am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder den Begleitpapieren anzubringen. Die genannten Anbringungsmöglichkeiten sind nicht wahlweise, sondern nach der genannten Reihung, je nach Möglichkeit der Anbringung, auszuwählen.

Bauprodukte, die das Einbauzeichen ÜA tragen, haben gemäß § 26 h Abs 3 K-ABPG die widerlegbare Vermutung für sich, dass sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verwendbar sind.

In der Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik über die Baustoffliste ÖA wird festgelegt, für welche Bauprodukte die Kennzeichnung mit dem Einbauzeichen „ÜA-Zeichen“ verpflichtend ist (nähe Informationen siehe Homepage des Österreichischen Institutes für Bautechnik <http://www.oib.or.at> unter der Rubrik „Baustoffliste ÖA“).

Die geltende Baustoffliste ÖA ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik (1010 Wien, Schenkenstraße 4, Telefon: 01/533 65 50, Fax: 01/533 64 23, E-Mail: mail@oib.or.at) beziehbar. Darüber hinaus liegt die Baustoffliste ÖA beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der dieser Richtlinie angeschlossenen zeichnerischen Darstellung im Anhang A kann eine beispielsweise Aufzählung der Bauprodukte, für welche derzeit (Stand Dezember 2004) die Kennzeichnung mit dem Einbauzeichen („ÜA-Zeichen“) verpflichtend ist, entnommen werden.

2) Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt sind

Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen verwendet werden, wenn sie den Anforderungen des § 26 K-BO 1996 entsprechen.

II. Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen (harmonisierte Normen, europäische technische Zulassungen, anerkannte nationale Normen) vorliegen

Man unterscheidet zwischen

- 1) Bauprodukten, die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind
- 2) Bauprodukten, die nicht in der Baustoffliste ÖE angeführt sind.

Die Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik über die Baustoffliste ÖE regelt die Verwendung von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, in Österreich und legt für diese Bauprodukte Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen fest (nähere Informationen siehe Homepage des Österreichischen Institutes für Bautechnik <http://www.oib.or.at> unter der Rubrik „Baustoffliste ÖE“).

Die geltende Baustoffliste ÖE ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik (1010 Wien, Schenkenstraße 4, Telefon: 01/533 65 50, Fax: 01/533 64 23, E-Mail: mail@oib.or.at) beziehbar. Darüber hinaus liegt die Baustoffliste ÖE beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie der europäischen technischen Spezifikation (d.h. einer harmonisierten europäischen Norm, einer europäischen technischen Zulassung oder einer auf europäischer Ebene anerkannten nationalen Norm) und den in der Baustoffliste ÖE gegebenenfalls kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen entsprechen (oder nur unwesentlich davon abweichen) und sie die CE-Kennzeichnung tragen.

Hinweis: Nicht für jedes Bauprodukt, für das die CE-Kennzeichnung gilt, sind in der Baustoffliste ÖE Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen festgelegt!

Die Bestätigung der Konformität erfolgt durch eine Konformitätserklärung des Herstellers und – falls erforderlich – ein Konformitätszertifikat.

Wurde die Konformität nachgewiesen, so ist der Hersteller berechtigt, die CE-Kennzeichnung auf dem Bauprodukt selbst, auf einem daran angebrachten Etikett, auf seiner Verpackung oder den kommerziellen Begleitpapieren anzubringen. Die genannten Anbringungsmöglichkeiten sind nicht wahlweise, sondern nach der genannten Reihung, je nach Möglichkeit der Anbringung, auszuwählen.

Im Amtsblatt der Europäischen Union sowie in der Zeitschrift "OIB aktuell" des Österreichischen Institutes für Bautechnik wird regelmäßig veröffentlicht, für welche Bauprodukte die CE-Kennzeichnung verpflichtend ist. Nähere Informationen siehe Homepage des Österreichischen Institutes für Bautechnik <http://www.oib.or.at>.

Das CE-Zeichen ersetzt sukzessive das ÜA-Zeichen. Dabei ist der im Amtsblatt der Europäischen Union für das einzelne Bauprodukt jeweils vorgesehene Koexistenzzeitraum zu beachten; dieser gibt jenen (Übergangs-)Zeitraum an, während dem eine europäische technische Spezifikation bereits anwendbar und damit die CE-Kennzeichnung bereits möglich, aber noch nicht verpflichtend ist (siehe dazu die Homepage des Österreichischen Institutes für Bautechnik <http://www.oib.or.at>, Rubrik „Baustoffliste ÖA“ unter der Überschrift „Übergang von der ÜA-Kennzeichnung zur CE-Kennzeichnung“). Nach Ablauf der Übergangsfrist ist die CE-Kennzeichnung verpflichtend. In der beispielhaften Aufzählung der Bauprodukte in der zeichnerischen Darstellung im Anhang A, Stand Dezember 2004, sind diese Bauprodukte mit „ÜA bzw. CE“ angeführt.

Der dieser Richtlinie angeschlossenen zeichnerischen Darstellung im Anhang A kann auch eine beispielsweise Aufzählung der Bauprodukte, für welche derzeit (Stand Dezember 2004) die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen schon verpflichtend ist, entnommen werden.

III. Bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur ÜA- oder CE-Kennzeichnung von Bauprodukten, die in einem Bauvorhaben verwendet werden oder dafür vorgesehen sind, ist wie folgt vorzugehen:

1) Sachverhaltserhebung

Bei Vorliegen eines konkreten, begründeten Verdachtes ist die Baubehörde zur Prüfung des Sachverhaltes an Ort und Stelle verpflichtet.

Werden der Baubehörde also Hinweise betreffend Bauprodukte, die rechtswidrigerweise ohne das erforderliche ÜA-Zeichen oder das CE-Zeichen eingebaut werden, zur Kenntnis gebracht, so muss diesen jedenfalls unter Erhebung des Sachverhaltes auf der Baustelle nachgegangen werden.

2) Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle

Haben die von der Behörde besonders ermächtigten Organe Grund zur Annahme, dass Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so haben sie gemäß § 35 Abs 2 der

Kärntner Bauordnung 1996 die Bauarbeiten ohne weiteres Verfahren einzustellen. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt.

Von der Baueinstellung hat die Baubehörde den Bauleiter und seinen Auftraggeber zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu verständigen.

3) Baupolizeiliche Aufträge

Die Baubehörde hat in der Folge innerhalb von zwei Wochen nach der mündlich verfügten Baueinstellung gemäß § 35 Abs 1 lit c K-BO 1996 die Einstellung der Bauarbeiten mit Bescheid zu verfügen.

Weiters hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass Vorhaben nach § 6 K-BO 1996 abweichend von der erteilten Baubewilligung ausgeführt werden oder verwendet wurden, gemäß § 36 Abs 1 K-BO 1996 dem Inhaber der Baubewilligung mit Bescheid die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes aufzutragen.

4) Verwaltungsstrafverfahren

Die Baubehörden sind verpflichtet, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die festgestellten Verwaltungsübertretungen zur Anzeige zu bringen.

Gemäß § 50 Abs 1 lit c Z 4 K-BO 1996 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro zu bestrafen, wer Bauprodukte verwendet oder verwenden lässt, die den Anforderungen des § 29 Abs 2 erster Satz nicht entsprechen oder entgegen einer Verordnung nach § 29 Abs 2 zweiter Satz verbotene Bauprodukte verwendet oder verwenden lässt.

Die Verantwortung dafür, dass nur Bauprodukte verwendet werden, die den Bestimmungen des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktegesetzes – K-ABPG entsprechen, trifft sowohl den Inhaber der Baubewilligung als auch den Unternehmer.

5) Präventive Maßnahmen

Um ein korrektes Vorgehen des Bauwerbers und des von ihm mit der Bauausführung beauftragten Unternehmers in Bezug auf die Verwendung von Bauprodukten zu gewährleisten, wäre es zweckmäßig in die zu erlassenden Baubewilligungsbescheide folgenden Hinweis (keine Auflage) aufzunehmen:

Hinweis:

„Für die Ausführung des Bauvorhabens dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Bestimmungen des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes – K-ABPG entsprechen.

Ein Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 50 Abs 1 lit c Z 4 K-BO 1996 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro zu bestrafen.“

Mit freundlichen Grüßen!

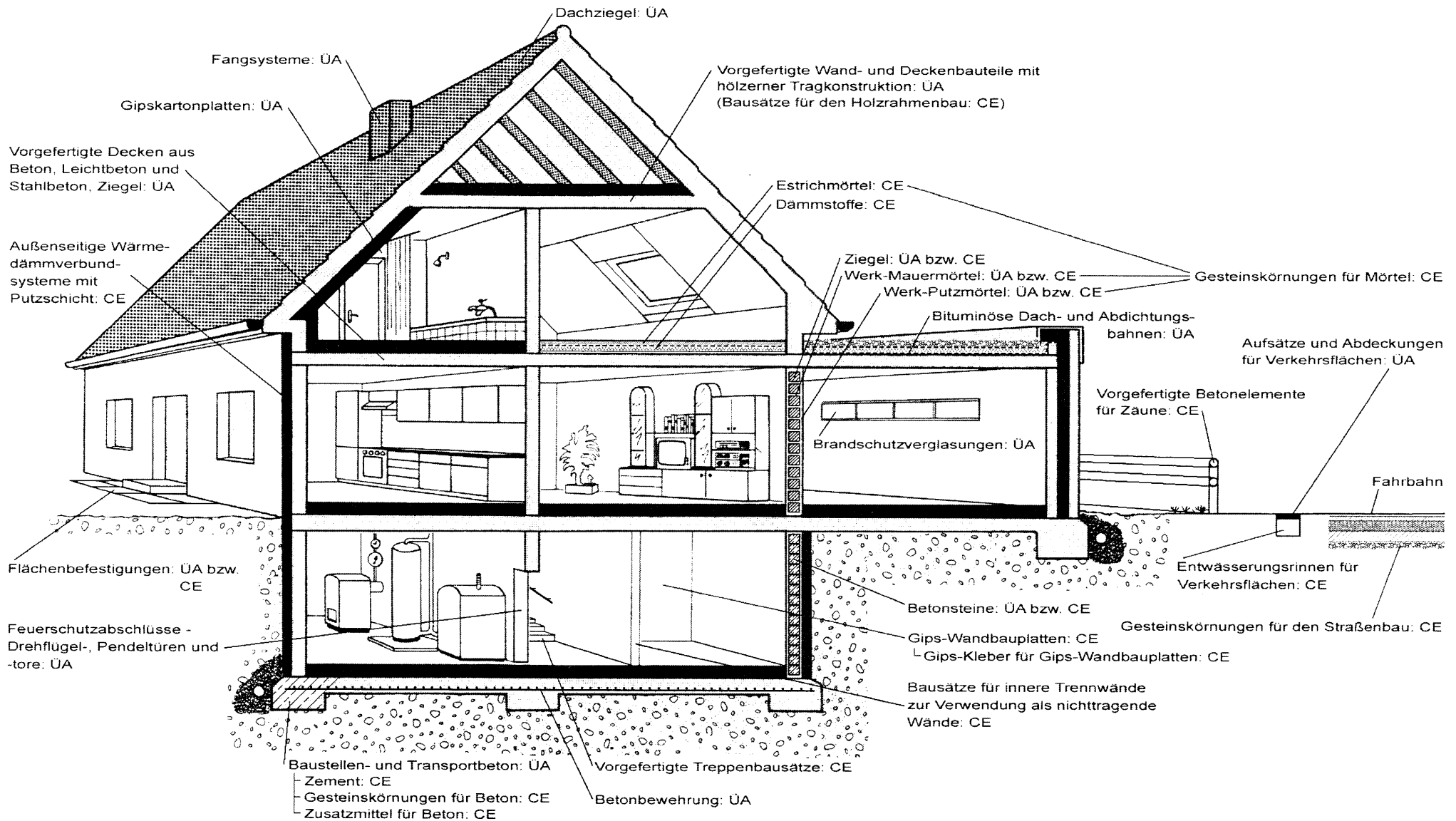
Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Kreiner

Anhang A

Beispiele für ÜA- und CE-kennzeichnungspflichtige Bauprodukte

Stand: 16. Dezember 2004



Baustoffliste ÖA: www.oib.or.at - Rubrik „Baustoffliste ÖA“ - Überschrift „2. Ausgabe der Baustoffliste ÖA mit 15. Dezember 2002 - Verordnung des OIB über die Baustoffliste ÖA“ - Begriff „Baustoffliste ÖA“

Baustoffliste ÖE: www.oib.or.at - Rubrik „Baustoffliste ÖE“ - Überschrift „Verordnung über die Baustoffliste ÖE vom 1. Dezember 2004“ - Begriff „Baustoffliste ÖE“

Europäische technische Spezifikationen: www.oib.or.at - Rubrik „Veröffentlichungen“ - Überschrift „... (Datenbank)“